

Sächsisches Justizministerialblatt

Nr. 9/2023

30. September 2023

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 28. August 2023

Az.: 9350/2/76-III1-71288/2023 S. 199

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen - VwV NachlSach) vom 28. August 2023

Az.: 3810/2/1-III2-71026/2023 S. 199

Elfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen vom 11. September 2023

Az.: 1432/2/8-III2-73208/2023 S. 203

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung vom 21. September 2023

Az.: 5607/1/1-III2-75466/2023 S. 217

2. Stellenausschreibungen S. 220

1. Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung und sonstiger Stellen, die den Geschäftsbereich der Justiz betreffen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten

Vom 28. August 2023

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 21. Februar 2017 (SächsJMBl. S. 22), zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Justiz“ die Wörter „und für Demokratie, Europa und Gleichstellung“ eingefügt und die Angabe „VwV RiVAST“ durch die Wörter „VwV Richtlinien Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – VwV RiVAST“ ersetzt.
2. Der Nummer 163 der Anlage wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wünscht die gesuchte Person bereits vor ihrer Überstellung ihr Recht wahrzunehmen, einen Rechtsbeistand in Deutschland zu benennen, und verfügt sie nicht bereits über einen solchen, so stellt ihr die zuständige deutsche Justizbehörde nach entsprechender Unterrichtung durch den festnehmenden Mitgliedstaat unverzüglich Informationen zur Verfügung, die ihr dies erleichtern (§ 83j Absatz 5 IRG in Verbindung mit §§ 142 Absatz 5, 136 Absatz 1 Satz 3 und 4 StPO).“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Dresden, den 28. August 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen (VwV Nachlasssachen – VwV NachlSach)

Vom 28. August 2023

I.

Inverwahrnahme einer Verfügung von Todes wegen und eines Erbvertrags im gerichtlichen Vergleich

1. Die Notarin oder der Notar, vor der oder dem ein Testament errichtet wird, vermerkt auf dem Umschlag, in dem das Testament gemäß § 34 des Beurkundungsgesetzes zu verschließen ist, die folgenden Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Erblasserin oder des Erblassers,
 - b) das Geburtsdatum und den Geburtsort in der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt,
 - c) das zum Zeitpunkt der Geburt zuständige Standesamt und, soweit bekannt, die Geburtenregisternummer, wenn die Geburt im Inland beurkundet wurde; den Staat der Geburt in der gebräuchlichen amtlichen Schreibweise zum Zeitpunkt der Geburt, wenn die Erblasserin oder der Erblasser im Ausland geboren wurde,

- d) die Art der Verfügung von Todes wegen, das Datum der Urkunde und die Urkundenverzeichnisnummer sowie den Namen der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz,
- e) das Verwahrgericht und die Verwahnummer des Zentralen Testamentsregisters (ZTR-Verwahnummer) nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1386), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor der Notarin oder dem Notar ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 des Bürgerlichen Gesetzbuches), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Absatz 2 des Beurkundungsgesetzes).

2. Für das Verwahrgericht gilt Folgendes:
 - a) Wird ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung genommen (§ 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuches), so ist entsprechend Nummer 1 Satz 1 zu verfahren. Die Angabe der Urkundenverzeichnisnummer sowie des Namens der Notarin oder des Notars nebst Amtssitz entfällt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Erbvertrag nach der erstmaligen Eröffnung in besondere amtliche Verwahrung genommen wird. Wenn die Urkunde unter der Verwahnummer des Zentralen Testamentsregisters (ZTR-Verwahnummer) nach § 3 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Testamentsregister-Verordnung bei der Verwahrstelle nicht aufgefunden werden kann, ist die Verwahbuchnummer nach § 1 Satz 1 Nummer 3 der Testamentsregister-Verordnung anzugeben.
 - b) Der zu verwendende Umschlag ist mit dem Prägiesiegel oder dem Dienstsiegel des Verwahrgerichts zu verschließen.
 - c) Das Verwahrgericht hat von Amts wegen eine Angabe nach Nummer 1 Satz 1 auf dem Umschlag zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn ihm bekannt wird, dass die Angabe fehlerhaft oder unvollständig ist.
3. Für den Umschlag soll ein Formular nach der Anlage verwendet werden. Von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage kann abgesehen werden, wenn ein Umschlag im Format DIN C 5 mit dem von der Bundesnotarkammer als Registerbehörde nach § 78c der Bundesnotarordnung zur Verfügung gestellten Aufdruck für den Testamentsumschlag versehen wird; Ziffer III Satz 3 gilt entsprechend. Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sind, in besondere amtliche Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Formulars entsprechend zu ändern.
4. Sofern an einer Verfügung von Todes wegen mehr als zwei Personen als Erblasserinnen oder Erblasser beteiligt sind, ist für die dritte und jede weitere Person ein besonderer Umschlag zu verwenden. Die Umschläge werden mindestens an drei Stellen des unteren Randes durch Heftung oder in anderer Weise dauerhaft miteinander verbunden. Um zu verhüten, dass die Verfügung von Todes wegen hierbei beschädigt wird, sollen die Umschläge vor dem Einlegen der Verfügung zusammengeheftet werden. Die Verfügung von Todes wegen ist in den obersten Umschlag zu legen; dieser ist zu versiegeln. Anstelle der weiteren Umschläge können auch die von der Registerbehörde zur Verfügung gestellten weiteren Aufdrucke für Testamentsumschläge verwendet werden.
5. Wenn vor Gericht ein Erbvertrag in einem gerichtlichen Vergleich errichtet wird oder sonstige Erklärungen in den gerichtlichen Vergleich aufgenommen werden (§ 127a des Bürgerlichen Gesetzbuches), welche die Erbfolge beeinflussen können, nimmt das Gericht für jede Erblasserin und jeden Erblasser einen Ausdruck der Eintragungsbestätigung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Testamentsregister-Verordnung zu den Akten.

II.

Benachrichtigung des Gerichts oder der Notarin oder des Notars vom Tode der Erblasserin oder des Erblassers

Die durch die Registerbehörde gemäß § 78e Satz 3 der Bundesnotarordnung benachrichtigte Stelle verfährt nach den Vorschriften der §§ 2259 und 2300 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches, den §§ 348 und 350 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie nach § 34a Absatz 3 des Beurkundungsgesetzes. Verwahrt die von der Registerbehörde benachrichtigte Stelle die Verfügung von Todes wegen nicht mehr, meldet sie der Registerbehörde diesen Umstand.

III.

Formulare

Werden amtliche Formulare eingeführt, die eine maschinelle Belegung ermöglichen, so sind diese Formulare zu verwenden. Werden Textverarbeitungsgeräte eingesetzt, kann von der Verwendung des amtlichen Formulars in der Anlage abgesehen werden. Der Inhalt muss in jedem Fall dem Inhalt der Anlage entsprechen.

IV.

Übergangsvorschrift

Noch vorhandene Bestände der Anlage 1 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden.

**V.
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die VwV Nachlasssachen vom 23. Januar 2001 (SächsABl. S. 169), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2012 (SächsABl. S. 982) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 199), außer Kraft.

Dresden, den 28. August 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Anlage
(zu Ziffer I Nummer 3)

Umschlag für Verfügungen von Todes wegen
(Format DIN C 5, Größe des Aufdrucks 140 x 195 mm)

Verwahnummer des Zentralen Testamentsregisters
Verwahrungsbuch-Nr.

Personalien der Erblasserin/des Erblassers Familienname Geburtsname Vornamen Geburtsdatum Geburtsort Standesamt und Registernummer oder Staat der Geburt	der Ehefrau/Frau, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners	des Ehemannes/Mannes, des Lebenspartners/der Lebenspartnerin		
....., den Amtsgericht - - Notarin/Notar (Unterschrift)				
Gemeinschaftliches <input type="checkbox"/>	Testament <input type="checkbox"/>	Erbvertrag <input type="checkbox"/>	Urkunde <input type="checkbox"/>	vom Urkundenverzeichnisnummer
der Notarin/ des Notars	in			
Geschäftsnummer	des gerichts			
Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners eröffnet am			
	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin und wieder verschlossen.			
Ort, Datum	Amtsgericht Rechtspfleger/-in/UdG (Unterschrift)			

Elfte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über Mitteilungen in Zivilsachen

Vom 11. September 2023

Abschnitt 1

Die Anlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über Mitteilungen in Zivilsachen vom 6. November 2006 (SächsJMBl. S. 153), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 20. September 2021 (SächsJMBl. S. 91) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 199), wird wie folgt geändert:

A.

Die Inhaltsübersicht des Zweiten Teils wird wie folgt geändert:

- I. In der Angabe zu Ziffer I Nummer 2 werden die Wörter „Vereins- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.
- II. Die Angaben zu Ziffer II werden wie folgt geändert:
 1. In der Angabe zu Ziffer II werden nach dem Wort „Freiheitsentziehungssachen“ die Wörter „sowie in Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen“ eingefügt.
 2. In der Angabe zu Nummer 3 werden die Wörter „freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ ersetzt.
- III. In der Angabe zu Ziffer XIII Nummer 1 wird das Wort „, Gegenvormundes“ gestrichen.
- IV. Die Angabe zu Ziffer XIII Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts“.
- V. Nach der Angabe zu Ziffer XIV Nummer 2 wird folgende Angabe zu Nummer 3 eingefügt:

„3. Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle“.
- VI. Die Angaben zu Ziffer XV werden wie folgt geändert:
 1. In der Angabe zu Nummer 1 werden die Wörter „vorläufige Maßregeln“ durch die Wörter „einstweilige Maßnahmen“ ersetzt.
 2. Die Angabe zu Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Mitteilung an die Betreuungsbehörde“.
 3. Die Angabe zu Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts“.
 4. Die Angabe zu Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme“.
 5. Folgende Angabe zu Nummer 9 wird angefügt:

„9. Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II S. 323 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)“.
- VII. In der Angabe zu Ziffer XVI Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „des Todes und“ eingefügt.
- VIII. Nach der Angabe zu Ziffer XVII Nummer 6 wird folgende Angabe zu Nummer 7 eingefügt:

„7. Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft“.
- IX. Die Angaben zu Ziffer XXI werden wie folgt geändert:
 1. Die Angabe zu Ziffer XXI wird wie folgt gefasst:

„XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen“.
 2. In der Angabe zu Nummer 3 werden die Wörter „Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften“ durch die Wörter „anwaltschaftliche und patentanwaltschaftliche Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 3. In der Angabe zu Nummer 4 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 4. In der Angabe zu Nummer 7 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.

B.

Der Erste Teil wird wie folgt geändert:

- I. Nummer 2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Form der Auskunftserteilung und Unterrichtung unterliegt pflichtgemäßem Ermessen; grundsätzlich empfiehlt sich, betroffenen Personen eine Abschrift der Mitteilung zu übermitteln.“

2. In Satz 5 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
- II. In Nummer 4 Satz 1 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
- III. Nummer 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 - „(2) Mitzuteilen sind
 1. gerichtliche Entscheidungen durch Übermittlung einer beglaubigten Teilabschrift; diese ist mit einem Rechtskraftvermerk zu versehen, wenn gegen die Entscheidung ein befristeter Rechtsbehelf statthaft war. Die beglaubigte Teilabschrift des Urteils enthält keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe; die beglaubigte Teilabschrift einer anderen Entscheidung enthält keine Gründe. Die Richterin oder der Richter kann - soweit nichts anderes bestimmt ist - im Einzelfall anordnen, dass auch der Tatbestand und Entscheidungsgründe oder Gründe zu übermitteln sind, soweit dies zur Erfüllung des Zwecks der Mitteilung erforderlich ist. Die richterliche Anordnung ist einzelfallbezogen in geeigneter Form zu dokumentieren,
 2. gerichtliche Urkunden durch Übermittlung einer beglaubigten Abschrift,
 3. Eintragungen in das Grundbuch oder in ein Register durch Übermittlung einer Abschrift oder eines Ausdrucks der Eintragung oder einer Eintragungsnachricht.“
- IV. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Mitteilungen in Papierform werden in einem verschlossenen Umschlag übermittelt.“
 - b) Die neuen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - c) Folgender Satz wird angefügt:
„Elektronische Dokumente können nur auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne von § 130a Absatz 4 ZPO elektronisch übermittelt werden.“
 2. In Absatz 3 wird das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.
 3. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Auf“ durch das Wort „Bei“ ersetzt, werden die Wörter „durch blauen Klebezettel oder“ gestrichen und das Wort „sonstiger“ durch das Wort „geeigneter“ ersetzt.
 - b) Satz 7 wird aufgehoben.
- V. In Nummer 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „übersandt“ durch das Wort „übermittelt“ ersetzt.

C.

Der Zweite Teil wird wie folgt geändert:

- I. Ziffer I wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 2 werden in der Überschrift und in Absatz 1 die Wörter „Vereins- oder Partnerschaftsregister“ durch die Wörter „Gesellschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister“ ersetzt.
 2. In Nummer 5 wird die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wie folgt gefasst:
„Mecklenburg-Vorpommern
Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.“
 3. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. Eine Steuerstraftat oder eine andere Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999, § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005, § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007, § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010, § 15 Absatz 2 des Eigenheimzulagengesetzes, § 96 Absatz 7, §§ 108, 121, 126 des Einkommensteuergesetzes, § 29a des Berlinförderungsgesetzes 1990, § 14 Absatz 3 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes, § 8 Absatz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes und § 13 des Forschungszulagengesetzes zuständig sind,“.
 - bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
„3. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung nach § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes die Staatsanwaltschaft oder Behörden der Zollverwaltung zuständig sind,“.
 - cc) Im Satzteil nach Nummer 5 wird die Angabe „§ 116 AO“ durch die Angabe „§ 116 Abgabenordnung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3a:
an die Behörden der Zollverwaltung bei Steuerstraftaten oder Steuerordnungswidrigkeiten im Bereich des Zollrechts, des Verbrauchsteuerrechts, des Kraftfahrzeugsteuer- und des Luftverkehrsteuerrechts (hierzu zählen auch der Bannbruch gemäß § 372 Absatz 1 der Abgabenordnung, mithin die verbotswidrige Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr von Waren, beispielsweise der Schmuggel von Drogen oder Waffen) sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren

- Verfolgung die Behörden der Zollverwaltung gemäß § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständig sind;“.
- bb) In Nummer 1a Buchstabe a werden die Wörter „§ 96 Absatz 7 und § 108 des Einkommensteuergesetzes“ durch die Wörter „§ 96 Absatz 7, §§ 108, 121, 126 des Einkommensteuergesetzes,“ ersetzt.
- cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 an die Staatsanwaltschaft, wenn diese nach § 21 des Außenwirtschaftsgesetzes für die Verfolgung zuständig ist, andernfalls an die Behörden der Zollverwaltung (vergleiche Nummer 1);“.
- dd) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:
„3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionsbetrugs, vergleiche Absatz 3 Nummer 1a);“.
- ee) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
4. In Nummer 8 wird die Anmerkung Nummer 1 Buchstabe a wie folgt gefasst:
„a) zur ehemaligen Sowjetunion auf Artikel 30 Absatz 2, Artikeln 33 und 34 des Konsularvertrages vom 25.4.1958 (BGBl. 1959 II S. 232 und 469) in Verbindung mit den jeweiligen Bekanntmachungen über die Weiteranwendung des Konsularvertrages vom 25.4.1958 im Verhältnis zu den jeweiligen Mitgliedern der Gemeinschaft unabhängiger Staaten; im Einzelnen:
- Aserbaidschan vom 13.8.1996 - BGBl. 1996 II S. 2471 -,
- Kasachstan vom 19.10.1992 - BGBl. 1992 II S. 1120 -,
- Russische Föderation vom 14.8.1992 - BGBl. 1992 II S. 1016 -,
- Ukraine vom 30.6.1993 - BGBl. 1993 II S. 1189 -,
- Usbekistan vom 26.10.1993 - BGBl. 1993 II S. 2038;
Mitteilungen sind auch zu bewirken, wenn es sich um Handelsschiffe, die nicht Seehandelsschiffe sind, oder um Luftfahrzeuge handelt;“.
5. In Nummer 11 werden in der Überschrift die Wörter „in Kartellzivilsachen“ gestrichen.
6. In Nummer 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 139 TKG“ jeweils durch die Angabe „§ 220 TKG“ ersetzt.
- II. Ziffer II wird wie folgt geändert:
1. In der Überschrift werden nach dem Wort „Freiheitsentziehungssachen“ die Wörter „sowie in Verfahren über Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen“ eingefügt.
2. Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) Im Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Unterbringungssachen“ die Wörter „und in Verfahren, die Unterbringungsmaßnahmen bei Minderjährigen betreffen,“ eingefügt und die sich anschließende Angabe „(§ 312 FamFG)“ wird durch die Wörter „(§§ 312, 151 Nummern 6 und 7 FamFG)“ ersetzt.
b) In Nummer 1 wird das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
c) In Nummer 2 werden die Wörter „(§ 313 Absatz 2 und 4 i.V.m. § 272 FamFG)“ durch die Wörter „(§§ 167 Absatz 2 2. Halbsatz, 313 Absatz 2 und 4 in Verbindung mit § 272 FamFG)“ ersetzt.
3. Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 1846 BGB“ durch die Angabe „§ 1867 BGB“ ersetzt.
b) Im Satzteil nach Nummer 4 werden die Wörter „(Artikel 104 Absatz 4 GG, §§ 312, 325 Absatz 2, 338 und 339 FamFG)“ durch die Wörter „(Artikel 104 Absatz 4 GG, §§ 167, 312, 325 Absatz 2, 338 und 339 FamFG)“ ersetzt.
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „freiheitsentziehenden Unterbringungen, freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahmen“ ersetzt.
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Im Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme und ärztlichen Zwangsmaßnahme nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker“ durch das Wort „Unterbringungsmaßnahme“ ersetzt.
bb) Im Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „(§§ 325 und 338 Satz 2 FamFG)“ durch die Wörter „(§§ 167, 325 und 338 Satz 2 FamFG)“ ersetzt.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
a) In den Anmerkungen Nummer 2 wird vor der Anmerkung für Baden-Württemberg folgende Anmerkung für das Bundesverwaltungsamt eingefügt:
„das **Bundesverwaltungsamt** in Fällen, in denen deutsche Staatsangehörige ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben sowie in Fällen, in denen natürliche und juristische Personen ihren Unternehmenssitz nicht im Inland haben (§ 48 Absatz 2 Nummern 4 und 5 WaffG);“.
- b) Die Anmerkungen Nummer 3 werden wie folgt geändert:
aa) In der Einleitung werden die Wörter „einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis“ durch die Wörter „sprengstoffrechtlicher Erlaubnisse, Befähigungsscheine und Berechtigungen (§§ 7, 20 und 27 SprengG), Lagergenehmigungen (§ 17 SprengG) und Unbedenklichkeitsbescheinigungen (§ 34 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz) sowie die Durchführung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (§ 8a SprengG)“ ersetzt.
bb) Vor der Anmerkung für Baden-Württemberg wird folgende Anmerkung für die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk eingefügt:
„die **Bundesanstalt Technisches Hilfswerk**
Ausbildungszentrum Neuhausen
- THW-Sprengstoffbehörde -
Novizenweg 1
73765 Neuhausen auf den Fildern

- in Fällen, in denen THW-Angehörige Sprengberechtigungen besitzen oder ihnen erteilt werden sollen;“.
- cc) Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird wie folgt gefasst:
 „in **Baden-Württemberg**
 a) für Betriebe, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen:
 das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau,
 79095 Freiburg i. Br.,
 b) für Lagergenehmigungen:
 die Landratsämter und Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbe-
 hörde,
 c) im Übrigen:
 die Kreispolizeibehörden einschließlich der Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemein-
 schaften nach § 17 Landesverwaltungsgesetz als untere Verwaltungsbehörden;“.
- dd) Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:
 „in **Brandenburg** das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit; für An-
 lagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Bergbau, Geologie und
 Rohstoffe;“.
- ee) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
 „in **Mecklenburg-Vorpommern**
 a) im gewerblichen Bereich:
 das Landesamt für Gesundheit und Soziales; für Anlagen und Betriebe, die der Bergauf-
 sicht unterliegen, das Bergamt Stralsund,
 b) im nichtgewerblichen Bereich und für Lagergenehmigungen nach § 17 SprengG für pyro-
 technische Gegenstände der Kategorie F1 und F2 im Einzelhandel:
 die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte;“.
- ff) Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt gefasst:
 „im **Saarland**
 a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Berg-
 amt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Absatz 1 Nummern 1 und 2 SprengG das Landesamt
 für Umwelt- und Arbeitsschutz,
 c) für Bauartzulassungen nach § 17 Absatz 4 SprengG das Ministerium für Umwelt, Klima,
 Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz,
 d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Absatz 5 SprengG das für Wirtschaft zustän-
 dige Ministerium;“.
- c) In den Anmerkungen Nummer 4 wird nach der Anmerkung für Hamburg folgende Anmerkung für Hessen
 eingefügt:
 „in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;“.
6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „eingewilligt“ die Wörter „und schutzwürdige Belange einer anderen
 Person werden nicht beeinträchtigt“ angefügt.
- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz angefügt:
 „(6) Die Belehrung nach Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative und die Mitteilungen nach Absatz 1 können
 entfallen, soweit sie bereits von der Einrichtung, in der sich die betroffene Person befindet (Justizvollzugs-
 anstalt, Bezirkskrankenhaus, Universitätsklinik), bewirkt worden sind.“
- c) In den Anmerkungen Nummer 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
 „Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 24.04.1963 über konsularische Bezie-
 hungen, der eine Kodifizierung geltenden Völkergewohnheitsrechts darstellt, und die dazu erlassenen Vor-
 schriften in II/5 gelten auch im Verhältnis zu Staaten, die dem Übereinkommen nicht beigetreten sind.“
- d) In den Anmerkungen Nummer 2 Buchstabe a werden die folgenden Wörter gestrichen:
 „**Armenien** vom 18.01.1993 – BGBl. 1993 II S. 169 -,“
 „**Belarus** vom 05.09.1994 – BGBl. 1994 II S. 2533 -,“
 „**Georgien** vom 21.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1128 -,“
 „**Kirgisistan** vom 14.08.1992 – BGBl. 1992 II S. 1015 -,“
 „**Moldau** vom 12.04.1996 – BGBl. 1996 II S. 768 -,“
 „**Tadschikistan** vom 03.03.1995 – BGBl. 1995 II S. 255 -,“.
- e) Die Anmerkung Nummer 3 wird aufgehoben und die bisherigen Anmerkungen Nummer 4 und 5 werden die
 Anmerkungen Nummer 3 und 4.
- III. Ziffer III wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Einheitswert“ das Wort „ Grundsteuerwert“ eingefügt und der
 Satzpunkt wird durch die Wörter „, soweit die Mitteilung hiernach vorgesehen ist.“ ersetzt.
2. In Nummer 3 wird die Anmerkung für Schleswig-Holstein wie folgt gefasst:
 „in **Schleswig-Holstein**
 bei den Kreisen und kreisfreien Städten (§ 1 der LVO vom 27. April 2022 – GVOBl. Schl.-H. S. 588 –);“.
3. In Nummer 6 Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Einheitswert“ das Wort „ Grundsteuerwert“ eingefügt und der
 Satzpunkt wird durch die Wörter „, soweit die Mitteilung hiernach vorgesehen ist.“ ersetzt.
- IV. Ziffer IV Nummer 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
 „(5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den
 örtlich für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder

die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.“

- V. In Ziffer VI Nummer 3 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 882c ZPO“ durch die Wörter „§ 882c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 ZPO“ ersetzt.
- VI. Ziffer VII Nummer 2 wird wie folgt geändert:
1. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung gemäß § 22a GrEStG ist eine elektronische Übermittlung der Mitteilung ausgeschlossen.“
 2. Die Anmerkung für Baden-Württemberg wird aufgehoben.
- VII. Ziffer IX wird wie folgt geändert:
1. In Nummer 1 Absatz 3 wird die Nummer 2 aufgehoben und die bisherigen Nummern 3 bis 8 werden die Nummern 2 bis 7.
 2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitzuteilen ist unter Bezeichnung des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder Verfahrenskoordinators
1. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
2. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mit der Anordnung der Eigenverwaltung unter Aufsicht eines Sachwalters;
3. die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens;
4. die Entscheidung über die Zulässigkeit der Restschuldbefreiung;
5. die Einleitung eines Koordinationsverfahrens
(§§ 27, 269d, 270, 287a, 304 InsO, § 202 VAG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).
Bei Nachlassinsolvenzverfahren entfällt die Mitteilung an die Staatsanwaltschaft.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 4 wird aufgehoben und die bisherigen Nummern 5 bis 14 werden die Nummern 4 bis 13.
 - bbb) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14 und der Punkt am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt.
 - ccc) Es wird folgende Nummer 15 angefügt:
„15. die zuständige Behörde nach § 2 Absatz 4 BtOG, wenn der Schuldner ein beruflicher Betreuer ist.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Nummern 14 und 15“ durch die Wörter „Nummern 13 und 14“ ersetzt.
 - c) Die Anmerkungen werden wie folgt gefasst:
„Anmerkungen:
 1. Mitteilungen nach Absatz 3 Nummer 3 sind
in **Bayern** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§§ 55, 56 BayGZVJu, § 74c Absatz 1 Nummer 1 bis 3, 5, 5a und 6, Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG);
in **Rheinland-Pfalz**
a) im OLG-Bezirk Koblenz an die Staatsanwaltschaft Koblenz
b) im OLG-Bezirk Zweibrücken an die Staatsanwaltschaft Kaiserslautern;
in **Sachsen** an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 23 Sächs-JOrgVO, § 74c Absatz 3 Satz 1, § 143 GVG)
zu richten.
 2. Zu Absatz 3 Nummer 4 siehe auch I/1.
 3. Eine Mitteilung nach Absatz 3 Nummern 13 und 14 ist in jedem Fall erforderlich, wenn der Schuldner Arbeitnehmer beschäftigt hat oder es um eine Mitteilung für den Bereich der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geht.
 4. Nach Landesrecht sind zuständige Behörden nach Absatz 3 Nummer 15
in **Baden-Württemberg** die Stadt- und Landkreise;
in **Bayern** die Landkreise und kreisfreien Städte;
in **Brandenburg** die Landkreise und kreisfreien Städte;
in **Hamburg** das Bezirksamt Altona;
in **Hessen** die Kreisausschüsse der Landkreise und der Magistrat der kreisfreien Städte;
in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Betreuungsbehörden –;
in **Niedersachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;
in **Nordrhein-Westfalen** die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte; für die übrigen kreisangehörigen Gemeinden die Kreise;
in **Rheinland-Pfalz** die Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen;
im **Saarland** die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken;
in **Sachsen** die Landkreise und kreisfreien Städte;
in **Sachsen-Anhalt** die kreisfreien Städte und Landkreise;
in **Schleswig-Holstein** die Kreise und kreisfreien Städte;
in **Thüringen** die Landkreise und kreisfreien Städte.“
 3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird die Nummer 3 aufgehoben und die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 3 bis 7.

- b) Die Anmerkung Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 „5) in **Mecklenburg-Vorpommern** das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern;“.
- VIII. Ziffer IXa Nummer 1 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Gleiches gilt für Folgeanordnungen und Neuordnungen nach § 52 StaRUG.“
- IX. Ziffer XI Nummer 1 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils das Wort „Übersendung“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt und nach dem Wort „Ausfertigung“ werden die Wörter „oder beglaubigten Abschrift“ eingefügt.
 2. In den Anmerkungen wird nach der Anmerkung für Hessen folgende Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern eingefügt:
 „In **Mecklenburg-Vorpommern** hat das Gericht die örtlich zuständige Polizeidienststelle unverzüglich über die Entscheidung zu einem Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu informieren (§ 52 Absatz 2 SOG M-V).“
- X. Ziffer XIII wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „, Gegenvormundes“ gestrichen.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 werden jeweils die Wörter „, des Gegenvormundes“ gestrichen.
 - c) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Ist ein Vormundschaftsverein als vorläufiger Vormund oder vorläufiger Pfleger oder ein Vereinsvormund als Vormund oder Pfleger bestellt, entfallen die Mitteilungen nach Satz 1 (§§ 53a Absatz 2, Absatz 4, 57 Absatz 3 Satz 1 bis 3, Absatz 6 SGB VIII i. V. m. § 13 Absatz 1 Nr. 1 Alt. 2 EGGVG).“
 2. In Nummer 2 wird nach der Anmerkung für Hamburg die Anmerkung „in **Hessen** die Gemeinden;“ eingefügt.
 3. In Nummer 3 Absatz 1 wird die Angabe „1800 des BGB“ durch die Wörter „1795 Absatz 1 Satz 3 BGB“ und werden die Wörter „1800 und 1915 Absatz 1 Satz 1 BGB“ durch die Wörter „1795 Absatz 1 Satz 3 und 1813 Absatz 1 BGB“ ersetzt.
 4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Maßregeln“ durch das Wort „Maßnahmen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „§§ 1693 und 1846 BGB, Artikel 24 Absatz 3 EGBGB bezeichneten Maßregeln“ durch die Wörter „§§ 1693, 1802 Absatz 2 Satz 3 in Verbindung mit § 1867 BGB bezeichneten Maßnahmen“ ersetzt.
 5. In Nummer 6 Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „§ 1837 Abs. 4“ durch die Wörter „§ 1802 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.
 6. Der Nummer 7 wird folgende Anmerkung angefügt:
„Anmerkung:
 Siehe auch III/4 (Mitteilungen über die Beurkundung von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft und über die gerichtliche Genehmigung solcher Erklärungen). Mitzuteilen sind diese Erklärungen auch, wenn sie in einem Erörterungstermin zur Niederschrift des Gerichts erfolgen (§ 180 FamFG).“
 7. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11

Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer nachträglichen Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches der Vormund, der Pfleger oder ein sorgeberechtigter Elternteil gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen hat (§§ 1644 Absatz 3 Satz 1, 1795 Absatz 4 Satz 1, 1800 Absatz 2 Satz 1, 1813 Absatz 1 BGB in Verbindung mit § 1858 Absatz 3 Satz 5 BGB).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Gericht oder die Behörde zu richten, gegenüber dem oder der das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.“
8. Die Anmerkung zu Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
„Anmerkung:
 Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – China (nur Sonderverwaltungsregion Macau), Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Arubas und der Inseln Bonaire, Curaçao, Saba, St. Eustatius und Sint Maarten, der früheren Niederländischen Antillen), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien, Türkei.
 Das Haager Übereinkommen vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen; BGBl. 2009 II S. 602) ersetzt nach seinem Artikel 51 im Verhältnis zwischen Vertragsstaaten beider Übereinkommen das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager Minderjährigenschutzübereinkommen).
 Die Mitteilungspflichten nach dem Haager Minderjährigenschutzübereinkommen entfallen insoweit.
 Das Haager Kinderschutzübereinkommen ersetzt das Haager Minderjährigenschutzabkommen im Verhältnis zu folgenden Staaten (Stand 1.1.2023):
 Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande (einschließlich Curaçao und der karibischen Niederlande [Bonaire, Saba und St. Eustatius]), Österreich, Polen, Portugal, Schweiz, Spanien und Türkei.
 Informationen zu den Haager Übereinkommen und der aktuelle Ratifikationsstand sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Die Mitteilungen sind zu richten
in **Sint Maarten**
an „de Minister van Justitie van Sint Maarten“;
in **Aruba**
an „de Minister van Justitie van Aruba“.

Im Verhältnis zu Vertragsstaaten des Übereinkommens, in denen die Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. L 178 vom 2. Juli 2019, S. 1) anwendbar ist, geht die Verordnung dem Übereinkommen vor (Artikel 95 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2019/1111).

Mitteilungen sind daher nur zulässig, soweit die Verordnung (EU) 2019/1111 keine abschließende Regelung trifft.“

9. Die Anmerkung zu Nummer 14 wird wie folgt gefasst:

„Anmerkung:

Hinsichtlich der Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen wird auf den als Beilage zu Bundesgesetzblatt Teil II herausgegebenen „Fundstellennachweis B – Völkerrechtliche Vereinbarungen –“, Abschnitt „Mehrseitige Verträge“, Bezug genommen.

Vertragsstaaten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sowie solche Staaten, die notifiziert haben, dass sie sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit an das Übereinkommen gebunden betrachten, sind der Internetseite

(https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=IND&mtmsg_no=III-6&chapter=3) zu entnehmen.“

- XI. Ziffer XIV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3

Mitteilungen an die Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Mitzuteilen ist die Entscheidung über die Annahme eines Minderjährigen als Kind (§ 189 Absatz 4 FamFG).
(2) Die Mitteilung ist an die Adoptionsvermittlungsstelle zu richten, die das Kind vermittelt hat.“
2. Die Anlage zu Ziffer XIV/1 und zu Ziffer XIV/2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Alternative „Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1755 Absatz 2, 1766a BGB),“ wird das Wort „lebenden“ durch das Wort „lebende“ ersetzt.
- b) In der Alternative „Adoption eines Minderjährigen durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1756 Absatz 2 BGB, 1766a BGB),“ wird das Wort „lebenden“ durch das Wort „lebende“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 1756 Absatz 2“ die Angabe „BGB“ gestrichen.
- c) Nach der Alternative „Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),“ wird die Alternative „Volladoption eines volljährigen Kindes durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person, soweit nicht der andere Elternteil (mit)sorgeberechtigt war und verstorben ist (§§ 1767, 1766a, 1772, 1755 Absatz 2 BGB),“ eingefügt.
- d) Nach der Alternative „Volladoption eines volljährigen Kindes durch den Ehegatten eines Elternteils, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),“ wird die Alternative „Volladoption eines volljährigen Kindes durch eine mit einem Elternteil in einer verfestigten Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person, nachdem der andere (mit)sorgeberechtigte Elternteil verstorben ist (§§ 1767, 1766a, 1772, 1756 Absatz 2 BGB),“ eingefügt.

- XII. Ziffer XV wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „vorläufige Maßregeln“ durch die Wörter „einstweilige Maßnahmen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Mitzuteilen sind
1. die Anordnung einstweiliger Maßnahmen nach § 1867 BGB;
2. eine einstweilige Anordnung nach § 300 FamFG;
3. die Abänderung oder Aufhebung einer in Nummern 1 und 2 genannten Anordnung (§ 272 Absatz 2 Satz 2 FamFG).“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden die Wörter „Nrn. 1 bis 3“ durch die Wörter „Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nummer 3“ ersetzt.

2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„2

Mitteilung an die Betreuungsbehörde“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen ist
 1. der Beschluss, durch den
 a) ein Betreuer bestellt,
 b) der Aufgabenkreis eines Betreuers erweitert oder eingeschränkt,
 c) ein weiterer Betreuer bestellt,
 d) die Bestellung eines Betreuers verlängert oder
 e) eine Betreuung aufgehoben wird;
 2. der Beschluss, durch den
 a) ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet,
 b) der Kreis der einwilligungsbedürftigen Willenserklärungen erweitert oder eingeschränkt,
 c) die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts verlängert oder
 d) ein Einwilligungsvorbehalt aufgehoben wird.
 Andere Beschlüsse sind der Betreuungsbehörde mitzuteilen, wenn sie vor deren Erlass angehört wurde. (§ 288 Absatz 2 Satz 1 und 2 FamFG, § 288 Absatz 2 Satz 1 FamFG in Verbindung mit §§ 293 Absatz 1, 294 Absatz 1, 295 Absatz 1 Satz 1 FamFG);
 3. die Beendigung der Betreuung durch den Tod des Betreuten (§ 309a Absatz 1 FamFG).“
- c) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:
 „(2) Das Gericht kann Umstände mitteilen, die die Eignung oder Zuverlässigkeit des Betreuers betreffen (§ 309a Absatz 2 Satz 1 FamFG).
 (3) Die Mitteilung nach Absatz 2 ist von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Zugleich mit der Mitteilung nach Absatz 2 ist der Betreuer über den Inhalt und den Empfänger der Mitteilung zu unterrichten. Die Unterrichtung des Betreuers unterbleibt, solange der Zweck der Mitteilung durch die Unterrichtung gefährdet würde. Die Unterrichtung ist nachzuholen, sobald die Gründe für ihr Unterbleiben entfallen sind (§ 309a Absatz 2 Satz 2 bis 4 FamFG).“
3. In Nummer 3 Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „“ durch die Wörter „(§ 308 Absatz 3 Satz 3 FamFG).“ ersetzt.
4. Nummer 4 wird wie folgt gefasst:#

„4

Mitteilungen über die Erteilung oder Versagung der Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts

- (1) Mitzuteilen sind Entscheidungen über die Erteilung oder Versagung einer nachträglichen Genehmigung eines einseitigen Rechtsgeschäfts, welches der Betreuer gegenüber einem Gericht oder einer Behörde ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen hat (§ 1858 Absatz 3 Satz 5 BGB).
- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind an das Gericht oder die Behörde zu richten, gegenüber dem oder der das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft vorgenommen wurde.“
5. In Nummer 5 wird die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wie folgt gefasst:
 „in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden (Meldebehörden);“.
6. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„6

Mitteilungen während einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Mitzuteilen sind während der Dauer einer freiheitsentziehenden Unterbringung oder freiheitsentziehenden Maßnahme (§ 312 Nummer 1, 2 und 4 FamFG)
 1. die Bestellung eines Betreuers, die sich auf die Aufenthaltsbestimmung des Betroffenen oder die Entscheidung über eine der genannten Unterbringungsmaßnahmen erstreckt,
 2. jeder Wechsel in der Person eines solchen Betreuers,
 3. die Aufhebung einer solchen Betreuung und
 4. der Wegfall des Aufgabenbereichs freiheitsentziehende Unterbringung oder freiheitsentziehende Maßnahme
 (§§ 310, 313 Absatz 4 Satz 1 FamFG).“
- c) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „der Betroffene lebt“ durch die Wörter „die Unterbringungsmaßnahme durchgeführt wird“ ersetzt.
7. Der Nummer 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Eine Mitteilung kann nach einer Abwägung im Einzelfall unterbleiben, wenn dadurch die Person oder das Vermögen des volljährigen Ausländers in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen ernsthaft bedroht würde.“
8. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

„9

Mitteilungen nach dem Haager Übereinkommen vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen, BGBl. 2007 II S. 323 (Haager Erwachsenenschutzübereinkommen)

- (1) Mitzuteilen sind:

1. die Absicht, zum Schutz der Person oder des Vermögens eines Erwachsenen deutscher Staatsangehörigkeit, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat, Maßnahmen zu treffen (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens);
 2. die Anordnung von Maßnahmen oder die Entscheidung, keine Maßnahmen anzuordnen (Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Übereinkommens), wenn die Behörde eines anderen Vertragsstaats, dem ein Erwachsener angehört, Schutzmaßnahmen erlassen hat oder zu treffen beabsichtigt (Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens);
 3. in dringenden Fällen getroffene Maßnahmen zum Schutz eines sich im Inland aufhaltenden Erwachsenen oder dessen im Inland befindlichen Vermögens, sofern der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat (Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens);
 4. die Absicht, zum Schutz der Person eines Erwachsenen, der sich im Inland befindet und der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens hat, beschränkte Maßnahmen vorübergehender Art zu treffen (Artikel 11 Absatz 1 des Übereinkommens);
 5. eine für einen Erwachsenen bestehende schwere Gefahr und zu seinem Schutz angeordnete oder in der Prüfung befindliche Maßnahmen, sofern das Gericht über den Wechsel des Aufenthaltsortes in einen anderen Vertragsstaat oder die dortige Anwesenheit des Erwachsenen unterrichtet ist (Artikel 34 des Übereinkommens); die Mitteilung unterbleibt, wenn durch sie die Person oder das Vermögen des Erwachsenen in Gefahr geraten könnte oder die Freiheit oder das Leben eines Familienangehörigen des Erwachsenen ernsthaft bedroht würde (Artikel 35 des Übereinkommens).
- (2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.
- (3) Die Mitteilungen sind zu richten im Falle des:
1. Absatzes 1 Nummer 1
an die Behörden des Staates, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder bei denen eine Zuständigkeit nach Artikel 6 Absatz 2 des Übereinkommens besteht;
 2. Absatzes 1 Nummer 2
an die Behörde, die Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens getroffen hat oder zu treffen beabsichtigt;
 3. Absatzes 1 Nummer 3
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 4. Absatzes 1 Nummer 4
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem der Erwachsene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 5. Absatzes 1 Nummer 5
an die Behörden des Vertragsstaats, in dem sich der Erwachsene aufhält.
- (4) Die Mitteilung kann unmittelbar oder über die zentralen Behörden erfolgen.

Anmerkung:

Vertragsstaaten des Übereinkommens sind – außer der Bundesrepublik Deutschland – Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Lettland, Monaco, Portugal, Schweiz, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich (nur Schottland), Zypern, Österreich.

Informationen zum Übereinkommen, den Zentralen Behörden der Vertragsstaaten und der aktuelle Ratifikationsstand sind der Internetseite der Haager Konferenz (www.hcch.net) zu entnehmen.

Auf die Möglichkeit, die Formblätter der Haager Konferenz, BT-Drucksache 16/3250, Anlage 3, S. 69, zu nutzen, wird hingewiesen.“

XIII. Ziffer XVI wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Feststellungen“ die Wörter „des Todes und“ eingefügt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Feststellung“ die Wörter „des Todes und“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 wird Satz 2 so eingerückt, dass sich dieser ausschließlich auf Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c bezieht.
2. In Nummer 2 Absatz 2 werden die Wörter „Eichborndamm 179, 13403 Berlin“ durch die Wörter „Am Borsigturm 130, 13507 Berlin“ ersetzt.

XIV. Ziffer XVII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. die Aufbewahrung eines nach dem Tod des Erstverstorbenen eröffneten, eigenhändigen gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrages, das bzw. der nicht in besondere amtliche Verwahrung genommen war, sofern die gemeinschaftliche Verfügung von Todes wegen nicht ausschließliche Anordnungen enthält, die sich auf den mit dem Tod des Erstverstorbenen eingetretenen Erbfall beziehen;“.
2. Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7

Mitteilungen über ein Stiftungsgeschäft

- (1) Mitzuteilen ist ein in einer Verfügung von Todes wegen enthaltenes Stiftungsgeschäft, es sei denn, dem Nachlassgericht ist bekannt, dass die Anerkennung der Stiftung schon von einem Erben oder Testamentsvollstrecker beantragt wurde (§ 356 Absatz 3 FamFG).
 - (2) Mitzuteilen ist der betreffende Inhalt der Verfügung von Todes wegen.
 - (3) Die Mitteilung ist an die nach Landesrecht zuständige Behörde für die Anerkennung der Stiftung zu richten.“
3. In Nummer 8 werden in der Anmerkung Nummer 1 Buchstabe I die Wörter
„- Armenien vom 18.01.1993 – BGBl. 1993 II S. 169 -,“
„- Georgien vom 21.10.1992 – BGBl. 1992 II S. 1128 -,“
„- Tadschikistan vom 03.03.1995 – BGBl. 1995 II S. 255 -,“
gestrichen.

XV. Ziffer XVIII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Anmerkung für Hessen werden die Wörter „Landesbetrieb Hessisches Immobilienmanagement, Biebricher Allee 23, 65187 Wiesbaden,“ durch die Wörter „Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen, Abraham-Lincoln-Straße 38 - 42, 65189 Wiesbaden,“ ersetzt.
 - b) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
„in **Mecklenburg-Vorpommern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 3 an das Finanzministerium, Abteilung Staatshochbau und Liegenschaften, zu richten;“.
2. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Bei Eintragung eines neuen Eigentümers aufgrund eines von einer ausländischen Behörde oder zuständigen Stelle erteilten Europäischen Nachlasszeugnisses ist dies dem zuständigen Erbschaftsteuer-Finanzamt mitzuteilen (§ 34 Absatz 1 ErbStG).“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 sind an die für die Feststellung des Grundsteuerwertes und an die für die Feststellung des Grundbesitzwertes zuständigen Finanzbehörden zu richten und sollen über die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde oder über eine sonstige Behörde, die das amtliche Verzeichnis der Grundstücke (§ 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung) führt, weitergeleitet werden. Bis zum 31. Dezember 2024 sind die Mitteilungen nach Absatz 1 und 2 zudem an die für die Feststellung des Einheitswertes zuständigen Finanzbehörden zu richten. Sie sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmte Schnittstelle zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 1 BewG). Die Daten sind laufend, mindestens alle drei Monate zu übermitteln (§ 229 Absatz 6 Satz 2 BewG)*. Mitteilungen sind in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 schriftlich an das zuständige Erbschaftsteuer-Finanzamt zu richten (§ 34 Absatz 1 ErbStG).“
 - c) Die Anmerkung für Mecklenburg-Vorpommern wird wie folgt gefasst:
„In **Mecklenburg-Vorpommern** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt in Papierform übermittelt.“
 - d) Die Anmerkung für Schleswig-Holstein wird wie folgt gefasst:
„In **Schleswig-Holstein** werden die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 unter den Vorbehalt gestellt, dass der Beginn und die Einzelheiten der elektronischen Übermittlung zunächst in einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen festzulegen sind, das im Bundesanzeiger und im Bundessteuerblatt veröffentlicht wird (§§ 29 Absatz 6 Satz 3 und 4, 229 Absatz 6 Satz 3 und 4 BewG). Bis zur Wirksamkeit der in diesem Schreiben getroffenen Bestimmungen werden die Mitteilungen den zuständigen Finanzbehörden direkt übermittelt. Die Übermittlung kann in Papierform erfolgen. Mitteilungen nach Absatz 1 können unterbleiben, wenn der jeweiligen Eintragung im Grundbuch ein nach § 18 GrEStG anzeigepflichtiger Vorgang vorausgegangen ist.“
3. Nummer 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung für Berlin wird durch eine Anmerkung für Berlin und Brandenburg ersetzt und wie folgt gefasst:
„in **Berlin und Brandenburg** an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus;“.
 - b) Nach der Anmerkung für Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein wird folgende Anmerkung für Hessen eingefügt:
„in **Hessen** an das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt;“.
 - c) Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliedewegkaserne 13, 06130 Halle (Saale);“.
 - d) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“
4. Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Anmerkung für Berlin und Brandenburg wird wie folgt gefasst:
„in **Berlin und Brandenburg** an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus;“.
 - b) Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt** an das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, An der Fliedewegkaserne 13, 06130 Halle (Saale);“.
 - c) Die Anmerkung für Thüringen wird wie folgt gefasst:
„in **Thüringen** an das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN), Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7, 07545 Gera.“

XVI. Ziffer XXI wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„XXI. Mitteilungen in Handels-, Gesellschafts-, Partnerschafts-, Genossenschafts- und Vereinsregistersachen.“
2. In Nummer 1 Absatz 1 Nummer 6 werden die Wörter „im Bundesanzeiger“ jeweils durch die Angabe „nach § 10 HGB“ ersetzt.
3. Nummer 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Nummern 4 und 5“ ersetzt.
 - b) Nummer 5 wird gestrichen.
 - c) Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Anmerkung:
Die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 3 Buchstabe d, Nummer 4 Buchstabe c sind in der Anmerkung zu XXI/1 aufgeführt.“
4. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „Rechtsanwaltsgesellschaften und Patentanwaltsgesellschaften“ durch die Wörter „anwaltschaftliche und patentanwaltliche Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Eintragungen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 59b, 59c sowie § 207a Absatz 1 und Absatz 6 BRAO – deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten ist – betreffen (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG);“.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Eintragungen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 52b, 52c sowie § 159 Absatz 1 und Absatz 6 PAO – deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in patentanwaltlichen Angelegenheiten ist – betreffen (§ 34 Absatz 2 PAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitteilungen sind zu richten

 1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1
 - a) an die Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz oder in den Fällen des § 207a Absatz 1 und Absatz 6 BRAO ihre Zweigniederlassung hat;
 - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen von einem Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft nach § 59b BRAO ausgeübten Beruf besteht (§ 36 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 13 Abs. 1 Nr. 4 EGGVG);
 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2
 - a) an die Patentanwaltskammer, Tal 29, 80331 München (§ 54 PAO)
 - b) zusätzlich an eine andere Berufskammer, sofern eine solche für einen Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft nach § 52b PAO ausgeübten Beruf besteht (§ 34 Absatz 2 PAO, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).“
 - d) Die Anmerkung wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Behörden oder zuständigen“ werden gestrichen.
 - bb) Der Satz „Die zuständigen Steuerberaterkammern sind in den Anmerkungen zu XXI/4 aufgeführt.“ wird angefügt.
5. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unbeschadet der Mitteilungen nach XXI/1 sind Eintragungen mitzuteilen, die Berufsausübungsgesellschaften im Sinne der §§ 49, 50 StBerG – deren Unternehmensgegenstand insbesondere die geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen ist – betreffen (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG, § 13 Absatz 1 Nummer 4 EGGVG).“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1 StBerG);“.
 - bb) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
6. Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Wörter „Steuerberatungsgesellschaft i.S.d. § 49 Absatz 1 StBerG“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaft nach § 50 Absatz 1 und § 53 Absatz 1 StBerG“ und die Wörter „§ 10 Absatz 2 Nummer 2 StBerG i.V.m.“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1 Nummer 3 StBerG,“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 werden das Wort „Steuerberatungsgesellschaft“ durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ und die Wörter „(§ 49 Absatz 3 Satz 1 StBerG)“ durch die Wörter „(§ 53 Absatz 1 Satz 1 StBerG)“ ersetzt.

XVII. Ziffer XXII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Eingänge eines Antrags auf Eintragung sowie Eintragungen (Neueintragungen, Veränderungen, Löschungen) in die erste und zweite Abteilung des Seeschiffsregisters (§ 196 SGB VII);“.
- b) Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) die Neueintragung eines von Inländern durch einen Vertragspartner mit Sitz im Ausland erworbenen Schiffs in das Seeschiffsregister sowie die Löschung eines von Ausländern durch einen Vertragspartner mit Sitz im Inland erworbenen Schiffs im Seeschiffsregister (§ 12 Abs. 4 AHStatG, § 20 Abs. 7 AHStatDV); dabei sind neben den vollständigen Informationen aus Abteilung 1 und 2 des Registers auch die vollständigen Adressdaten des (ggf. federführenden) Eigentümers, auf den die Eintragung bzw. Löschung im Seeschiffsregister lautet, und – soweit vorhanden – das Land, in dem der ausländische Vertragspartner ansässig ist, mitzuteilen;“.
- c) Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 „b) Buchstabe b an das Statistische Bundesamt, Zweigstelle Bonn.“.
- d) Die Anmerkungen werden gestrichen.
2. In Nummer 2 werden in der Anmerkung für Hamburg vor dem Wort „Arbeitsschutz“ die Wörter „Amt für“ eingefügt.

XVIII. Ziffer XXIII wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1
Betroffener Personenkreis

Angehörige rechtsberatender Berufe im Sinne dieses Unterabschnitts sind

- a) Rechtsanwälte, niedergelassene europäische Rechtsanwälte im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG sowie Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59b und 59c BRAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
- b) Angehörige ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitglieder der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO,
- c) gemäß § 209 Absatz 2 BRAO ausgeschiedene Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, solange über ihren Antrag auf Registrierung nach § 13 RDG nicht entschieden ist und die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2 Satz 3 RDGEG gegeben sind,
- d) Notare, Notarassessoren,
- e) Patentanwälte, niedergelassene europäische Patentanwälte im Sinne von § 20 EuPAG und Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 52b und 52c PAO, auch soweit sie sich in Gründung befinden,
- f) Angehörige ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländische Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO,
- g) registrierte Personen im Sinne des Teils 3 RDG,
- h) Inhaber von Erlaubnisscheinen nach § 160 PAO in Verbindung mit §§ 177, 178 und 182 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.“
2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf einer Zulassung bzw. Erlaubnis, Untersagung oder der Einleitung eines rüge- oder berufsgerichtlichen Verfahrens sind folgende gegen die in 1 genannten Berufsgruppen gerichteten Vorgänge mitzuteilen (§ 36 Absatz 2 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 2 in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 2 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 1 BNotO, § 34 Absatz 2 PAO, § 34 Absatz 2 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit §§ 181, 32a Absatz 3 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung der PAO, § 18 Absatz 1 und 2 RDG):“.
- bb) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 1896 BGB“ durch die Angabe „§ 1814 BGB“ ersetzt.
3. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Eine Mitteilung unterbleibt,
 - soweit hierdurch schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person am Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 EuRAG, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 207 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO, § 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BRAO in Verbindung mit § 209 Absatz 1 Satz 3 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 PAO in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 EuPAG, § 160 PAO in Verbindung mit §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 1 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung, § 18 Absatz 1 Satz 4 RDG),
 - wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 36 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 PAO, § 160 PAO in Verbindung mit §§ 181, 32a Absatz 3 Satz 2 PAO in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung). Dies gilt nicht für die Verschwiegenheitspflichten der für eine Berufskammer eines freien Berufs im Geltungsbereich des jeweiligen Gesetzes tätigen Personen und für das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (§ 36 Absatz 3 Satz 2 BRAO, § 64d Absatz 2 Satz 2 BNotO, § 34 Absatz 3 Satz 2 PAO).“
4. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 „1. bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO an die zuständige Rechtsanwaltskammer;“.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, oder Berufsausübungsgesellschaften von Rechtsanwälten, die beim Bundesgerichtshof zugelassen sind, zusätzlich an das Bundesministerium der Justiz.“
- cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. bei Patentanwälten, niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Sinne von § 20 Eu-PAG, Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 52b und 52c PAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Patentanwaltsberufe nach § 157 PAO und ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 159 PAO an die Patentanwaltskammer, Tal 29, 80331 München.“
- dd) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. bei registrierten Personen im Sinne des Teils 3 RDG, an die gemäß oder aufgrund § 19 RDG zuständige Behörde.“
- b) Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:
- aa) Der Eingangssatz in den Anmerkungen Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„Zuständige Stellen sind bei Rechtsanwälten, niedergelassenen europäischen Rechtsanwälten im Sinne von § 2 Absatz 1 EuRAG, Berufsausübungsgesellschaften nach §§ 59b und 59c BRAO – auch in Gründung – sowie Angehörigen ausländischer Rechtsanwaltsberufe nach § 206 BRAO, ausländischen Berufsausübungsgesellschaften nach § 207a BRAO und Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern nach § 209 BRAO nur“.
- bb) In der Anmerkung Nummer 2 für Rheinland-Pfalz, Notarkammer Pfalz werden die Wörter „Marktstraße 25, 76870 Kandel“ durch die Wörter „Schlossplatz 11a, 66482 Zweibrücken“ ersetzt.
- cc) In der Anmerkung Nummer 2 für Sachsen-Anhalt werden die Wörter „Winckelmannstr. 24, 39108 Magdeburg“ durch die Wörter „Hegelstraße 26, 39104 Magdeburg“ ersetzt.
- XIX. Ziffer XXIV wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satzteil vor Nummer 1 werden nach den Wörtern „Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe“ die Wörter „im Sinne dieses Unterabschnitts“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Steuerberatungsgesellschaften“ durch die Wörter „Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG“ ersetzt.
 2. Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 Satzteil vor Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„Für die Prüfung und Ergreifung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Bestellung als Steuerberater, Steuerbevollmächtigter (§ 10 Absatz 1 Nummer 2 i.V.m. § 46 Absatz 1 und 2 StBerG), Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 20 und § 130 Absatz 1 WPO) oder der Anerkennung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 55 Absatz 2 bis 4 StBerG), Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 i.V.m. § 34 Absatz 1 und 2 und § 130 Absatz 2 WPO) oder der Einleitung oder Durchführung eines berufsaufsichtlichen Verfahrens gegen Steuerberater, Steuerbevollmächtigte oder Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG (§ 10 Absatz 1 Nummer 4 StBerG) oder gegen Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften (§ 36a Absatz 3 Nummer 2 WPO) sind folgende, gegen die in 1 genannten Berufsangehörigen gerichteten Vorgänge mitzuteilen.“
 - b) In Absatz 1 wird in Buchstabe h die Angabe „§ 1896 BGB“ durch die Angabe „§ 1814 BGB“ ersetzt.
 3. Nummer 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. soweit sie schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person beeinträchtigen würde und das Informationsinteresse des Empfängers das Interesse der betroffenen Person an dem Unterbleiben der Übermittlung nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG oder § 36a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 WPO), oder“.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. soweit besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG, § 36a Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 WPO).“
 4. Nummer 4 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. bei Berufsausübungsgesellschaften nach den §§ 49, 50 StBerG an die Steuerberaterkammer, in deren Kammerbezirk die Berufsausübungsgesellschaft ihren Sitz hat (§ 53 Absatz 1 Satz 1, § 74 Absatz 1 Satz 1 StBerG);“.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „WiPrO“ durch die Angabe „WPO“ ersetzt.
- XX. Ziffer XXV wird wie folgt geändert:
1. Nummer 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Satzteil vor Buchstabe a) werden die Wörter „(§ 10 Absatz 2 Nummer 2 i.V.m. § 20 Absätze 1 und 2 StBerG)“ durch die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 1 und 2 StBerG)“ und die Wörter „(§ 10 Absatz 2 Nummer 4 i.V.m. § 28 Absatz 5 StBerG)“ durch die Wörter „(§ 10 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 28 Absatz 5 StBerG)“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe h wird die Angabe „§ 1896 BGB“ durch die Angabe „§ 1814 BGB“ ersetzt.
 2. Nummer 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Eine Mitteilung unterbleibt,
 1. soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Informationsinteresse des Empfängers das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen nicht überwiegt (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 StBerG);

2. wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen (§ 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 StBerG).“
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- a) Die Anmerkung für Brandenburg wird wie folgt gefasst:
„in **Brandenburg**:
Technisches Finanzamt Cottbus
Lipezker Straße 45, Haus 2
03048 Cottbus“.
 - b) Die Anmerkung für Bremen wird wie folgt gefasst:
„in **Bremen**:
Finanzamt Bremen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen“.
 - c) Die Anmerkung für Hessen wird wie folgt gefasst:
„in **Hessen**:
Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main“.
 - d) Die Anmerkung für Niedersachsen wird wie folgt gefasst:
„in **Niedersachsen**:
Landesamt für Steuern Niedersachsen
Waterloostraße 5
30169 Hannover“.
 - e) Die Anmerkung für Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:
„in **Nordrhein-Westfalen**:
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Köln, Tunisstraße 23, 50667 Köln
oder
Oberfinanzdirektion NRW, Standort Münster, Albersloher Weg 250, 48155 Münster“.
 - f) Die Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird wie folgt gefasst:
„in **Rheinland-Pfalz**:
Landesamt für Steuern
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 17
56073 Koblenz“.
 - g) Die Anmerkung für das Saarland wird wie folgt gefasst:
„im **Saarland**:
Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft
Am Stadtgraben 6–8
66111 Saarbrücken“.
 - h) Die Anmerkung für Sachsen wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen**:
Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden“.
 - i) Die Anmerkung für Sachsen-Anhalt wird wie folgt gefasst:
„in **Sachsen-Anhalt**:
Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt
Editharing 40
39108 Magdeburg“.

Abschnitt 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Dresden, den 11. September 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

Dritte Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung zur Änderung der VwV Kostenverfügung

Vom 21. September 2023

I.

Die Anlage zur VwV Kostenverfügung vom 26. Mai 2014 (SächsJMBl. S. 41), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 13. Mai 2022 (SächsJMBl. S. 38) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2021 (SächsABl. SDR. S. S 199), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist die Bescheinigung auf andere Weise zu erstellen und deutlich erkennbar anzubringen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
„6. wenn eine schriftliche oder elektronische Mitteilung über einen Zahlungseingang (Zahlungsanzeige) oder ein mit elektronischen Kostenmarken oder dem Abdruck eines Gerichtskostenstemplers versehenes Dokument eingeht, es sei denn, dass die eingehende Zahlung einen nach § 26 eingeforderten Vorschuss betrifft,“
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „vermerken“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kennzeichnung der Kostenrelevanz in geeigneter Art und Weise erfolgt.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Zahlungsanzeigen“ durch die Wörter „, Zahlungsanzeigen und Ausdrücke über die Entwertung elektronischer Kostenmarken“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 - d) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz eingefügt:
„(3a) Bei elektronischer Aktenführung sind die in Absatz 3 bezeichneten Dokumente in der Akte in einem gesonderten Bereich aufzubewahren, der mit „Kosten“ oder einem entsprechend eindeutigen Begriff überschrieben ist.“
 - e) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die folgende Nummer eingefügt:
„1. mit denen elektronische Kostenmarken eingereicht wurden,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.
 - cc) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - f) In Absatz 5 werden die Sätze 3 und 4 durch den folgenden Satz ersetzt:
„Er bescheinigt dies gemäß § 2 Abs. 2.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 138 Abs. 2“ die Angabe „Satz 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Klage“ die Wörter „und das dem gerichtlichen Verfahren vorausgegangene Bußgeldverfahren“ eingefügt.
 - c) In Absatz 6 Satz 1 Satzteil nach Nummer 3 wird nach der Angabe „§ 18 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „die Urschrift“ durch die Wörter „das Original“ ersetzt.

- b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk in einem gesonderten elektronischen Dokument festzuhalten, das mit der Urkunde zu verbinden ist.“
6. Nach § 15 Absatz 1 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Sofern elektronische Akten an das Rechtsmittelgericht zu senden sind, kann ein kostenrechtlicher Abschluss auch unverzüglich nach Versand der Akte erfolgen.“
7. Dem § 16 Ziffer I Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„§ 3 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
8. § 17 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Für die Aufbewahrung des Einheitswertbescheides gilt § 3 Abs. 8 der Aktenordnung entsprechend.“
9. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Urkunden“ die Wörter „elektronische Dokumente,“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „Schriftstücks“ durch das Wort „Dokuments“ ersetzt.
bb) In Satz 2 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter „dritten Empfangsberechtigten“ durch die Wörter „empfangsberechtigten Dritten“ ersetzt.
- d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
bb) In Nummer 2 wird das Wort „Schriftstücke“ durch das Wort „Dokumente“ ersetzt.
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Urschrift der“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Haften mehrere als Gesamtschuldner oder hat ein Kostenschuldner die Zwangsvollstreckung in ein bestimmtes Vermögen zu dulden, ist dies in der Kostenrechnung zu dokumentieren.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden vor dem Wort „Gerichtskostenstemplern“ die Wörter „elektronischen Kostenmarken oder“ eingefügt und wird das Wort „vermerken“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Urschrift der“ gestrichen.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird das Wort „vermerken“ durch das Wort „dokumentieren“ ersetzt.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Urschrift“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 werden die Worte „Urschrift der“ gestrichen.
bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Urschrift“ gestrichen.
- g) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.“
- h) In Absatz 9 werden die Wörter „Urschrift der“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist revisionssicher kenntlich zu machen, wer die Kostenrechnung zu welchem Zeitpunkt erstellt hat.“
11. § 25 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Ausdruck“ durch das Wort „Auszug“ ersetzt.
- b) In Satz 3 zweiter Halbsatz wird das Wort „vermerken“ durch das Wort „dokumentieren“ und das Wort „Schreiben“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
- c) In Satz 4 wird das Wort „Kostenrechnungen“ durch das Wort „Kostenanforderungen“ ersetzt.
12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Schriftstück“ durch das Wort „Dokument“ ersetzt.
- b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „als Brief abgesandt“ durch die Wörter „formlos übersandt“ ersetzt.
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:
„§ 3 Abs. 3a gilt entsprechend“.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Urschrift“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„§ 3 Abs. 3a gilt entsprechend“.
14. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „sie sich“ durch die Wörter „sich die Kostenforderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „der Urschrift“ gestrichen.
- cc) Nach Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt; für die Kassenanordnung gilt § 3 Abs. 3a entsprechend.“
- b) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Gerichtskostenstemplern“ die Wörter „elektronischen Kostenmarken oder“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
- c) Dem Absatz 12 wird folgender Satz angefügt:
„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“
15. Nach § 31 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist der Vermerk auf geeignete Art und Weise vorzunehmen.“
16. § 32 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Gerichtskostenstemplern“ die Wörter „elektronischen Kostenmarken oder“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Urschrift“ gestrichen.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Bei elektronischer Aktenführung ist sicherzustellen, dass eine deutliche Kenntlichmachung in geeigneter Art und Weise erfolgt.“
17. § 40 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „Soweit die Akten nicht elektronisch geführt werden, hat er Aktenstücke über schwebende Rechtsstreitigkeiten sowie in Testaments-, Grundbuch- und Registersachen in der Regel an Ort und Stelle durchzusehen; sonstige Akten kann er sich an seinen Dienstsitz übersenden lassen.“
18. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 die folgende Nummer eingefügt:
„2. ob elektronische Kostenmarken bestimmungsgemäß verwendet und ordnungsgemäß entwertet sind;“.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.
19. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Gerichtskostenstemplern“ die Wörter „elektronischen Kostenmarken oder“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
20. § 43 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Beanstandungen (Absatz 1 Satz 1) sind für jede Sache in einem besonderen Dokument zu verzeichnen, das zu den Akten zu nehmen ist.“

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft.

Dresden, den 21. September 2023

Die Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Katja Meier

2. Stellenausschreibungen

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

einer Richterin/eines Richters am Oberverwaltungsgericht (R 2) beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

einer Vorsitzenden Richterin/ eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht (R 2) beim Verwaltungsgericht Chemnitz

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Im direkten Anschluss an die Ernennung/Versetzung ist eine Verwendung bei der Generalstaatsanwaltschaft im Abordnungswege für die Dauer von mindestens drei Jahren beabsichtigt. Die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber zu einer entsprechenden Abordnung wird vorausgesetzt. Abordnungszeiträume vor Ernennung/Versetzung sind nicht berücksichtigungsfähig

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um

**drei Stellen
einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Dresden**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um eine Stelle

**einer Staatsanwältin als Gruppenleiterin/
eines Staatsanwalts als Gruppenleiter (R 1+Z)
bei der Staatsanwaltschaft Leipzig**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Im direkten Anschluss an die Ernennung/Versetzung ist eine Verwendung bei der Generalstaatsanwaltschaft im Abordnungswege für die Dauer von mindestens drei Jahren beabsichtigt. Die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber zu einer entsprechenden Abordnung wird vorausgesetzt. Abordnungszeiträume vor Ernennung/Versetzung sind nicht berücksichtigungsfähig

Bewerberinnen/Bewerber werden gebeten, bereits in der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die am Auswahlverfahren beteiligten Stellen zu erklären.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung sieht Bewerbungen entgegen, um die Stelle

**einer RichterIn/eines Richters am Landgericht (R 1)
beim Landgericht Chemnitz**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Beschäftigte (m/w/d) des Geschäftsbereiches des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, die sich bereits in einem Richter- oder Beamtenverhältnis auf Lebenszeit befinden.

Die Auswahl erfolgt nicht nach Leistungsgesichtspunkten, sondern nach sozialen und personalwirtschaftlichen Kriterien, zu denen auch das Ziel der Verbesserung der Altersstruktur des Gerichts gehört.

Bewerbungen sind **innen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes auf dem Dienstweg zu richten an das

Sächsische Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Abteilung I
Hansastraße 4
01097 Dresden.

Oberlandesgericht Dresden

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Zulassungsjahrgang 2024

zehn Stellen für die Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin bzw. zum Gerichtsvollzieher

zu besetzen.

Gerichtsvollzieher/-innen sind mit vielfältigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut. Dabei organisieren sie ihren Geschäftsbetrieb weitgehend selbständig und eigenverantwortlich. Im freien Bürosystem unterhalten sie ihre eigenen Geschäftsräume nebst entsprechender Einrichtung und wählen ihre Mitarbeiter/-innen, mit denen sie eng zusammenarbeiten, selbst aus.

Die Tätigkeit umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Beschlüssen des Gerichts,
- Pfändung des beweglichen Schuldnervermögens,
- Durchführung öffentlicher Versteigerungen und Erlösverteilung,
- Abnahme der Vermögensauskunft und
- zwangsweise Räumung von Wohnungen und Geschäftsräumen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung sind:

- Bestehen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen
- Abschluss der Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1 in der Einstiegsebene 2 in der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (Justizfachwirt/in)
- mindestens zwei Jahre Bewährung im Amt
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

Bewerber/-innen, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, jedoch in einem anderen Beamtenverhältnis als dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen oder nicht in einem Beamtenverhältnis stehen, können im nachfolgenden Rang zugelassen werden.

Die Ausbildung beginnt am 15. Oktober 2024 und endet im Juni 2026.¹

Sind mehr Gerichtsvollzieher/-innen auszubilden, als Bewerber/-innen vorhanden sind, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, können weitere Bewerber/-innen zur vorbereitenden Ausbildung zugelassen werden.

Voraussetzung für die Zulassung zur vorbereitenden Ausbildung sind:

- Realschulabschluss oder Hauptschulabschluss
- Bestehen eines unbefristeten Beschäftigungsverhältnisses im Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung oder Vorliegen einer abgeschlossenen, für die Gerichtsvollzieher-tätigkeit förderlichen Berufsausbildung (z. B. Justizfachangestellte/r, Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r, kaufmännische Ausbildung),
- Bewährung in der entsprechenden Tätigkeit in mindestens drei der letzten fünf Jahre vor Beginn der Ausbildung (nachgewiesen durch qualifiziertes Arbeitszeugnis),
- Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Beamtenstatusgesetz und dem Sächsischen Beamtenge-setz,
- persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst
sowie
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse.

¹ Mehr zu Ablauf und Inhalt der vorbereitenden Ausbildung kann dem Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen" entnommen werden, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

Es können auch Bewerber/-innen mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 1, Einstiegsebene 2, in einer anderen Fachrichtung oder mit anderem fachlichen Schwerpunkt (z.B. Justizvollzugsdienst) oder mit abgeschlossener Laufbahnausbildung der Laufbahngruppe 2 zugelassen werden, die bereits in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und über die persönliche und gesundheitliche Eignung für den Gerichtsvollzieherdienst verfügen. Gleiches gilt für Bewerber/-innen, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Freistaat Sachsen stehen und ein Amt der Einstiegsebene 2 der Laufbahngruppe 1 ausüben ohne eine entsprechende Laufbahnausbildung absolviert zu haben.

Die vorbereitende Ausbildung beginnt am 15. April 2024 und geht ab 15. Oktober 2024 in die Gerichtsvollzieherausbildung über.²

Folgende Kompetenzen werden darüber hinaus erwartet:

- ausgeprägtes Organisationsvermögen,
- selbständige, sorgfältige Arbeitsweise,
- Konfliktfähigkeit und ein hohes Maß an sozialer Kompetenz,
- Verhandlungsgeschick und sehr gute Kommunikationsfähigkeit sowie
- PKW-Fahrerlaubnis.

Bewerber/-innen müssen ihre Bereitschaft erklären, uneingeschränkt im Freistaat Sachsen eingesetzt zu werden.

Bewerber/-innen, die bereits in einem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen stehen, verbleiben während der Ausbildung in ihrer bisherigen Rechtsstellung unter Fortzahlung der bisher gewährten Bezüge.

Alle anderen Bewerber/-innen werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt und führen die Dienstbezeichnung Gerichtsvollzieheranwärter/-in. Sie erhalten den monatlichen Anwärtergrundbetrag der Besoldungsgruppe 6 gemäß § 72 Sächsisches Besoldungsgesetz, welcher sich unter anderem durch Familienzuschläge noch erhöhen kann.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen Schwerbehinderter bevorzugt berücksichtigt. Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Das Oberlandesgericht Dresden hat sich die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Frauen werden daher ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Bewerber/-innen, die sich bereits in einem Beamten- oder Beschäftigungsverhältnis zum Freistaat Sachsen befinden, reichen ihre Bewerbung über die personalverwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg ein. Sie werden zudem gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in ihre Personalakte zu erklären.

Durch die Zulassung zur Ausbildung und deren erfolgreichen Abschluss besteht kein Anspruch auf eine spätere Verwendung als Gerichtsvollzieher/in.

Die Ausschreibung und die Anzahl der Ausbildungsplätze stehen unter dem Vorbehalt entsprechender Ausbildungskapazitäten.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/datenschutz.html>) einsehbar.

Soweit Sie die nebenstehenden Voraussetzungen erfüllen, bitten wir bis zum **10. November 2023** um Zusendung Ihrer Bewerbung unter Angabe des Aktenzeichens **E 2341-V.1-2/23** an das

Oberlandesgericht Dresden
Referat V.1
Schloßplatz 1
01067 Dresden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Laura Beier, Telefon: +49 351 446-1277, zur Verfügung.

² Mehr zu Ablauf und Inhalt der vorbereitenden Ausbildung kann dem Hinweisblatt "Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin / zum Gerichtsvollzieher im Freistaat Sachsen" entnommen werden, welches im Internet der sächsischen Justiz unter Ausbildung & Beruf abrufbar ist.

Das Oberlandesgericht Dresden beabsichtigt, im Einstellungsjahrgang 2024

**sieben Stellen für den Laufbahnaufstieg
von Beamten (m/w/d) der Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, der Fachrichtung Justiz
in die Laufbahngruppe 2 dieser Fachrichtung**

zu besetzen.

Zum Aufstieg können ausschließlich Beamte aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit der Befähigung für die Laufbahngruppe 1, zweite Einstiegsebene, der Fachrichtung Justiz zugelassen werden, wenn sie nach einer Dienstzeit von mindestens drei Jahren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aufgrund ihrer Befähigung, ihrer fachlichen Leistungen und ihrer Persönlichkeit hierfür in besonderem Maße geeignet erscheinen (§ 30 Absatz 1 SächsLVO).

Für die Auswahlentscheidung werden das erreichte Statusamt und die dienstlichen Vorbeurteilungen einschließlich einer aktuellen Anlassbeurteilung zugrunde gelegt.

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten nehmen an der Rechtspflegerausbildung nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Ausbildung und Prüfung der Rechtspfleger¹ teil. Durch die Zulassung zur Ausbildung und das Bestehen der Rechtspflegerprüfung wird kein Anspruch auf Übernahme in ein Amt der Laufbahngruppe 2, erste Einstiegsebene, begründet. Bewerber verbleiben während der Ausbildung in ihrem bisherigen Statusamt.

Die Ausbildung beginnt am 1. September 2024 und besteht aus einem dreijährigen Studiengang, der im November 2027 endet. Die Fachstudien werden an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen in Meißen absolviert. Die berufspraktischen Studienzeiten werden in den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen durchgeführt.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung ist ein landesweiter, bedarfsorientierter Einsatz vorgesehen.

Bei gleicher Qualifikation werden Bewerbungen schwerbehinderter Menschen bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausbildung ist mit einer Teilzeitbeschäftigung nicht vereinbar.

Bewerbungen sind **binnen drei Wochen** ab Erscheinen des Justizministerialblattes über die Personal verwaltende Dienststelle auf dem Dienstweg an

Herrn Präsidenten
des Oberlandesgerichts Dresden
Schloßplatz 1
01067 Dresden

unter Angabe des Aktenzeichens E 2321-II-12/23 vorzulegen. Bewerber werden gebeten, bereits mit der Bewerbung ihre Zustimmung zur Einsichtnahme in die Personalakte zu erklären.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) sind auf der Internetseite des Oberlandesgerichts Dresden (<https://www.justiz.sachsen.de/olg/content/datenschutz.html>) einsehbar.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Ben Buchbach, Telefon: +49 351 446-1342, zur Verfügung.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung über die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz mit dem fachlichen Schwerpunkt Justizdienst (SächsAPORPf) vom 15. Juli 2020

Herausgeber:
**Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
(SMJusDEG),**
Hansastr. 4, 01097 Dresden.

Redaktion:
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG),

Bezug:
Das Sächsische Justizministerialblatt erscheint monatlich zum Monatsletzten und ist auf der Internetseite www.justiz.sachsen.de zur kostenlosen Nutzung eingestellt.